

# Allgemeine Regelungen für den Vorbereitungslehrgang zum Reitabzeichen 8 im Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. (KJRFV)



## § 1: Rücktritt, Rücktrittsfristen und -gebühren

Ein Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag muss unabhängig vom Grund bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs schriftlich eingereicht werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Rücktrittschreibens. In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Teilnahmegebühr erstattet. Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn beträgt die Rücktrittsgebühr 50 Euro. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Lehrgangsgebühr. Verhinderte Teilnehmer werden gebeten, den KJRFV so früh wie möglich über ein Wegbleiben zu informieren. Der verhinderte Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, den der KJRFV jedoch nicht akzeptieren muss. Kommt ein Vertrag mit dem Ersatzteilnehmer zustande, können die Rücktrittsgebühren bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro verrechnet werden.

## § 2: Abbruch infolge höherer Gewalt/Ausschluss von der Teilnahme

Wird die Durchführung des Lehrgangs infolge von höherer Gewalt erschwert, ist der KJRFV berechtigt, über den Abbruch des Lehrgangs zu entscheiden. Bei Abbruch des Lehrgangs besteht weder Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr, noch auf Nachholung des ausgefallenen Lehrgangsteils.

Der KJRFV kann einen Teilnehmer ausschließen, wenn angenommen werden muss, dass sich dieser Teilnehmer z. B. durch die Einnahme von Medikamenten o. ä. in einem Zustand befindet, in dem er sich und/oder andere durch die weitere Teilnahme am Lehrgang gefährdet. Weiterhin kann ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, wenn er sich trotz Ermahnung wiederholt in einer Weise verhält, in der er sich und/oder andere Lehrgangsteilnehmer gefährdet. Bei nicht volljährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person verpflichtet, den ausgeschlossenen Teilnehmer sofort nach erfolgter Benachrichtigung über den Ausschluss abzuholen. Der KJRFV übernimmt keine weitere Aufsichtspflicht.

## § 3: Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen des Lehrgangs nicht in Anspruch, besteht weder Anspruch auf anteilige oder volle Rückerstattung der vereinbarten Teilnahmegebühr, noch auf anteilige oder vollständige Nachholung des Lehrgangs. Der Teilnehmer kann jedoch einen geeigneten Ersatz benennen. Darüber entscheidet der KJRFV im Einzelfall.

## § 4: Begrenzung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des KJRFV über ihm in Obhut gegebene minderjährige Teilnehmer des Lehrgangs ist begrenzt auf die Lehrgangszeit. Für Teilnehmer, die sich außerhalb der Lehrgangszeit auf den Vereinsgrundstücken bewegen, übernimmt der KJRFV weder Obhuts- noch Aufsichtspflichten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zu Beginn des Lehrgangs zur Betreuung an die jeweiligen Lehrgangsteilnehmer zu übergeben und im Anschluss wieder abzuholen.

## § 5: Versicherungsschutz und Haftungsbegrenzung

Die Teilnehmer des Lehrgangs sind über die Vereins- und Tierhalterhaftpflichtversicherung des KJRFV gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch die Tiere oder Mitarbeiter des KJRFV verursacht werden, bei der Gothaer Versicherung versichert. Der Versicherungsschutz beträgt im Höchstfall 10 Millionen Euro pauschal. Auf diese Höchstbeträge beschränkt sich die Haftung des Vereins aus dem Teilnahmevertrag. Für Schädigung/Entwendung persönlichen Eigentums der Teilnehmer durch Dritte besteht kein Versicherungsschutz durch den KJRFV.

## § 6: Ausrüstung

Das Tragen folgender Kleidung während des Lehrgangs ist Pflicht: Eine **lange Reithose**, **feste Schuhe**, **Reithandschuhe**, auf dem Pferd/Pony: eine **Sicherheitsreitkappe gemäß Norm EN 1384:2023 bzw. ist auch noch die ältere VG1 01.040 2014-12 gültig**, Oberbekleidung **ohne** Kapuze, **kein** Schmuck an den Fingern, an Armen, Hals und Ohren; werden diese Regelungen nicht befolgt, kann der Versicherungsschutz entfallen oder beschränkt sein. Lange Haare müssen so zusammengebunden sein, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Das Rauchen, Alkoholtrinken und der Genuss von Kaugummi sind nicht gestattet. Die Aufsichtführenden des KJRFV sind bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten berechtigt, den Teilnehmer vorübergehend oder ganz von dem Lehrgang auszuschließen.

## § 7: Umgang mit dem Pferd bzw. Pony sowie mit dem Zubehör

Mit den Pferden muss respektvoll umgegangen werden. Lautes Geschrei, Lärmen und heftige unkontrollierte Bewegungen mit Armen oder Beinen u. ä. sind zu vermeiden, damit die Tiere nicht erschreckt werden. Das Füttern der Tiere ist strikt untersagt. Sattelzeug und Zubehör sind Leihgaben des KJRFV. Sie sind sorgsam zu behandeln. Sollte hier auch nach Aufforderung diesen Anforderungen entsprochen werden behalten wir uns vor, das Kind von der Lehrgangsteilnahme ohne Erstattung der Lehrgangsgebühr auszuschließen.

## § 8: Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestandteile dieser Regelung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.